



Marktgemeinde Kumberg

Bezirk Graz-Umgebung
Am Platz 8 – 8062 Kumberg
Tel.: 03132/2203
Fax: 03132/2203-21
E-Mail: gemeinde@kumberg.at

VERORDNUNG

Gemäß § 92 Abs 1 und 2 der Gemeindeordnung 1967, in der derzeit geltenden Fassung wird **kundgemacht:**

Verordnung des Gemeinderates vom 22. Oktober 2020, mit den Bestimmungen zum Schutze gegen Lärm (Lärmschutzordnung) erlassen werden.

Auf Grund des § 41 der Gemeindeordnung 1967, in der derzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Lärmbelästigende Gartenarbeiten

(ausgenommen Tätigkeiten im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft)

(1) Lärmbelästigende Gartenarbeiten sind alle im Garten anfallenden, mit größerer Geräusentwicklung verbundenen Arbeiten, insbesondere die Inbetriebnahme von Rasenmähern und Heckenscheren sowie Holzschneiden mit Kreis- und Motorsägen.

(2) Lärmbelästigende Gartenarbeiten dürfen nur

Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr und

Samstag von 8.00 bis 12.00 und 15.00 bis 18.00 Uhr ausgeführt werden.

An Sonn- und Feiertagen ist die Vornahme solcher Arbeiten **ganztägig verboten**.

§ 2

Strafbestimmungen

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung ist eine Verwaltungsübertretung und kann mit einer Verwaltungsübertretung geahndet werden.

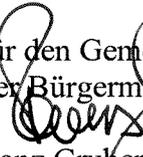
§ 3

Schlussbestimmungen

Gemäß § 92 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i. d. g. F. beträgt die Kundmachungsfrist 2 Wochen. Die Rechtswirksamkeit beginnt mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Die Verordnung vom 11.9.1985 tritt mit diesem Tag außer Kraft.

Kumberg, am 23. November 2020

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister
x 
Franz Gruber

Abgenommen am:

Angeschlagen am: 24. November 2020 
abgenommen am 30. November 2020 

